



University of
Applied Sciences

Richtlinie zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen (Recognition of Prior Learning) am IMC Krems

Akademische Leitung des IMC Krems

Datum 12.10.2023

FHF-5-0055_Vers. 07_Rev. 04

Medieninhaber und Herausgeber

IMC Fachhochschule Krems GmbH

Piaristengasse 1

3500 Krems, Austria, Europe

+43 2732 802

office@imc.ac.at

www.imc.ac.at



Änderungen zur Vorversion

Die Richtlinie wurde dahingehend angepasst, dass von den Antragsteller*innen ein Formular zur Validierung Ihrer informell oder formell erworbenen Fähigkeiten einzureichen ist.

Inhaltsverzeichnis

Änderungen zur Vorversion	2
1 Einleitung	4
1.1 Zweck	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Übergeordnete Prozesse/Richtlinien	5
1.4 Abkürzungen	5
2 Leitende Grundsätze der Anerkennung	6
2.1 Formales, non-formales Lernen und informelles Lernen	6
2.2 Anerkennung und Anrechnung von formal erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	7
2.3 Anerkennung und Anrechnung von non-formal erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	7
2.4 Anrechnung von informell erworbenen Fähigkeiten	8
3 Fristen und Nachweise	9
3.1 Einstieg in ein höheres Studiensemester	9
3.2 Lehrveranstaltungen und Modulerkennung	9
3.3 Formale Anforderungen des Antrages auf Anrechnung und Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse:	10
4 Anrechnung von Berufstätigkeit	11
5 Anrechnung von Sprachkenntnissen	12
5.1 BA Studiengänge Tourism and Leisure Management sowie International Business Management Studienplan ab 2019/20	12
5.2 Englisch in den deutschen BA Studiengängen	12
6 Mitgeltende Unterlagen	12
7 Gesetzliche Vorgaben	12



1 Einleitung

1.1 Zweck

Die Richtlinie dient dazu, die allgemeine Ordnung für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen am IMC Krams zu regeln.

1.2 Geltungsbereich

	ÖSTERREICH	TPP
Studierende	Ja	Ja
Mitarbeitende	Ja	Ja
Lehrende (NBL)	Ja	Ja

INFORMATION

Gültig ab	12.09.2023
Kohorte	ALLE
Studiengang	ALLE



1.3 Übergeordnete Prozesse/Richtlinien

Hier werden übergeordnete Prozesse/Richtlinien gelistet, welche die Grundlage für diese Richtlinie darstellen.

- FHR-5-0035 Satzungsteil Studien- und Prüfungsordnung

1.4 Abkürzungen

ABKÜRZUNG	BEZEICHNUNG
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
BHS	Berufsbildende höhere Schule
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FHG	Fachhochschulgesetz
idgF	in der gültigen Fassung
idR	in der Regel

2 Leitende Grundsätze der Anerkennung

Für die Anerkennung und Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und erzielten Lernergebnisse hinsichtlich Inhaltes und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist von der Studiengangsleitung auf Antrag der Student*innen festzustellen. Um diese Feststellung vornehmen zu können wird von den Student*innen die Antragstellung über den eDesktop innerhalb der festgesetzten Frist sowie die Erbringung der notwendigen Unterlagen vorausgesetzt. An den TPP Standorten findet der gesamte Prozess schriftlich zwischen Antragsteller*innen und Studiengangsleitung statt (und wird in den nachstehenden Punkten nicht mehr gesondert erwähnt). Die gesetzliche Grundlage zu Anerkennungen begründen sich in § 12 FHG idgF.

2.1 Formales, non-formales Lernen und informelles Lernen

Formales Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der in einem organisierten und strukturierten, den lernenden Personen dienenden Kontext stattfindet und typischerweise zum Erwerb einer Qualifikation führt. Hierzu gehören, wie angeführt, Systeme der allgemeinen Bildung, der beruflichen Erstausbildung und der Hochschulbildung. Im deutschsprachigen Raum hat sich dafür auch der Begriff „schulische Bildung“ etabliert.

Non-formales Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet, und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird. Non-formales Lernen bezieht sich daher auf Programme/Kurse zur persönlichen und sozialen Bildung, die der Verbesserung bestimmter Fähigkeiten und Kompetenzen dienen. Im deutschsprachigen Raum hat sich auch der Begriff „außerschulische Bildung“ etabliert. Non-formales Lernen verfolgt ebenso wie das formale Lernen bestimmte Bildungsziele und findet gewöhnlich als organisierter Prozess mit einer abschließenden Überprüfung (zB. Zertifikatskurs für Project Management) statt.¹

Informelles Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der im Alltag oder Beruf stattfindet und in Bezug auf Lernziele und Lernzeit nicht organisiert oder strukturiert ist.

¹ Die angeführten Begriffsbestimmungen beziehen sich auf die Empfehlungen des Rates vom 20.12.2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens; Amtsblatt der Europäischen Union (2012/C398/01).



Lernergebnisse sind zB. Fähigkeiten aus dem persönlichkeitsbildenden Bereich die durch Ausübung einer bestimmten Tätigkeit (zB. Funktion in der Studierendenvertretung) erworben werden.

2.2 Anerkennung und Anrechnung von formal erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Eine Lehrveranstaltung kann dann angerechnet werden, wenn diese in einer früheren postsekundären bzw. tertiären Ausbildung bereits absolviert wurde und überwiegend in Inhalt, Umfang, ECTS, Semesterwochenstunden, Lernergebnissen und Unterrichtssprache mit der anzurechnenden Lehrveranstaltung gleichwertig ist. Der Nachweis sollte in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Abweichungen sind in Einzelfällen möglich, in jedem Fall gilt das Prinzip, dass die absolvierte Lehrveranstaltung/das absolvierte Modul, das als Grundlage der Anrechnung dient, den fachlichen State-of-the Art widerspiegelt. (zB. Anatomie aus einem 7 Jahre zurückliegenden Studium der Humanmedizin ist in diesem Sinne anrechenbar, auch wenn der Zeitraum über jenem der o.a. 5 Jahre liegt).

Anrechnungen aus dem Sekundarbereich (AHS und BHS): gemäß §12 Abs. 3 FHG und gemäß §78 Abs.1 Z2 lit.b und c UG sind Anerkennungen aus dem BHS Bereich nur auf Lehrveranstaltungen und Module möglich, die für das Berufsfeld qualifizieren. Aus dem AHS Bereich ist eine Anrechnung nur auf künstlerisch-wissenschaftliche oder sportlich-wissenschaftliche Fächer möglich. Antragsstellende Personen haben hierbei die Zeugnisse sowie Studentafeln, sowie Unterlagen zu verwendeter Literatur etc. dem Antrag beizulegen. Anerkennungen aus dem AHS und BHS Bereich können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS erfolgen, wobei die Summe in Verbindung mit der Anerkennung aus der Beruflichen Praxis 90 ECTS nicht überschreiten dürfen. Anerkennungen aus dem BHS und AHS Bereich auf Masterstudien sind nicht möglich.

2.3 Anerkennung und Anrechnung von non-formal erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Der Nachweis von non-formal erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann zur Anrechnung und Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die sich auf persönlichkeitsbildende bzw. berufsorientierte Qualifikationen (zB. QM Management, Mediation) beziehen eingereicht werden. Als Nachweis gelten Zertifikate über die



positive Absolvierung² einer anerkannten Weiterbildung, die in Umfang und Lernzielen mit den Lernergebnissen und dem Umfang der anzurechnenden Lehrveranstaltung vergleichbar und gleichwertig ist. Eine reine Teilnahmebestätigung gilt nicht als Nachweis der erreichten Lernergebnisse. Bestätigungen über die Absolvierung von MOOCs udgl. werden nur anerkannt, wenn die Angebote des Anbieters nachweislich einer Qualitätssicherung unterliegen; (dazu zählen z.B. MOOCs von Universitäten/Hochschulen mit entsprechender nachgewiesener Leistungsfeststellung).

2.4 Anrechnung von informell erworbenen Fähigkeiten

Berufliche Praxis kann im Sinne des §12 Abs 2-4 auf die in den Bachelorstudien verankerte berufspraktischen Module (PTS, praktische Übungen etc.) oder auf Lehrveranstaltungen mit berufsfeldbezogenen Lernergebnissen erfolgen. Eine Anrechnung auf Lernergebnisse von theoretischen oder wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

Die Antragsteller*innen müssen in dem im Anrechnungstool am eDesktop bereitgestellten Formular darlegen und validieren, warum die formell oder informell erworbenen Fähigkeiten angerechnet werden sollen, sprich es muss konkret angegeben werden, wie die Erfüllung der einzelnen Lernziele des Modules und/oder Lehrveranstaltungen erreicht wurde. Eine reine Angabe einer Berufstätigkeit reicht für die Anrechnung auf eine Lehrveranstaltung/Modul nicht aus. Neben der Beschreibung sind auch entsprechende Nachweise (z.B. Dienstzeugnisse mit Tätigkeitsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen, Arbeitsproben, etc.) einzureichen. Die Studiengangsleitung kann zur weiteren Validierung ein Validierungsgespräch mit dem*der Studierenden durchführen bzw. bis zu zwei weitere Lehrende zur Prüfung hinzuziehen. Berufliche Praxis kann maximal zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS (dies inkludiert auch die berufspraktischen curricular vorgesehene Elemente) anerkannt werden, wobei die Summe aus beruflicher Praxis und Vorkenntnissen aus dem BHS und AHS Bereich gemeinsam nicht 90 ECTS überschreiten dürfen.

Tätigkeiten als Studierendenvertreter*innen können für Lehrveranstaltungen der Persönlichkeitsbildung/Soft Skills angerechnet werden. Als Nachweis gilt eine durch die Hochschüler*innenschaft ausgestellte Bestätigung über die Funktion, die

² Positive Absolvierung impliziert das Absolvieren einer Prüfung bzw. einer entsprechenden Leistungsfeststellung.



Funktionsdauer sowie die damit verbundenen Agenden und Aufgaben. Auch in diesem Fall ist das notwendige Formular einzureichen.

3 Fristen und Nachweise

3.1 Einstieg in ein höheres Studiensemester

Sollten Student*innen aufgrund erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (im Sinne der oben genannten Fähigkeiten) einen Antrag auf einen Einstieg in ein höheres Studiensemester stellen, so ist dies bei der Bewerbung bereits anzumerken und geeignete Unterlagen (siehe auch Punkt 2.2) beizubringen. Die Studiengangsleitung prüft den Antrag und schlägt entweder das höhere Einstiegssemester vor, oder alternativ kann auch ein Einstieg in das 1. Semester unter Anrechnung von Lehrveranstaltungs- oder Modulanrechnungen erfolgen. Die Studiengangsleitung lädt eine Übersicht über die anzurechnenden Kurse in den Bewerber*innen Akt hoch. Anrechnungen für die Folgesemester sind wie in 2.2. ausgeführt durch die Student*innen per Antrag zu stellen.

3.2 Lehrveranstaltungen und Modulanerkennung

Die Student*innen haben rechtzeitig bei Semesterbeginn (siehe unten) einen vollständigen schriftlichen Antrag (eDesktop) auf Anrechnung bei der Studiengangsleitung zu stellen. Dem Ansuchen sind die Zeugnisse sowie sonstige Belege als Nachweis der anzurechnenden Kenntnisse beizufügen (bereits absolvierte Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltungsbeschreibung, Inhalt und Umfang der Weiterbildung/ des Zertifikatskurses bei Ansuchen um Anrechnung von non-formal erworbenen Kompetenzen inklusive Inhalts- und Lernergebnisbeschreibung, Umfang bzw. Semesterwochenstunden, ECTS-Umfang und Note/Bewertung, bzw. nachweislich beruflich erworbene Kompetenzen. Bei Anerkennungsanträgen von informellen Kenntnissen und Fähigkeiten ist das entsprechende Formular zur Glaubhaftmachung auszufüllen.

Student*innen

Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem 1. Tag des Semesterbeginns des jeweiligen Studienganges zu stellen, unabhängig vom tatsächlichen Beginn der Lehrveranstaltungen.

Nur vollständige Anträge inklusive aller Anlagen können bewertet werden!



IMC Krems/Studiengangsleitung

Die Feststellung über die Anerkennung/Anrechnung bzw. Ablehnung erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung in schriftlicher Form durch die Studiengangsleitung. (In begründeten Ausnahmefällen kann die Anrechnung später erfolgen). Die Studiengangsleitung kann auch eine Freistellung ausstellen, wenn Lernergebnisse nachgewiesen werden können, diese aber im quantitativen Ausmaß nicht ausreichen, um eine vollständige Anerkennung durchzuführen. Im Falle einer Freistellung wird die Anwesenheitspflicht für die respektive Lehrveranstaltung aufgehoben, allerdings sind die geforderten Leistungsfeststellungen zu erbringen.

3.3 Formale Anforderungen des Antrages auf Anrechnung und Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse:

- Name und Personenkennzeichen der Student*innen
- Bezeichnung des Studienganges und des Semesters
- Anzurechnende Lehrveranstaltung (des Semesters)
- Angabe der beigefügten Unterlagen, Leistungsbestätigungen und Beschreibungen

Bitte beachten Sie:

1. Anträge auf Anrechnung von Lehrveranstaltungen bedürfen detaillierter Unterlagen über Inhalt, Stundenausmaß sowie Lernergebnisbeschreibung der anzurechnenden Ausbildung/Vorkenntnisse. (bereits absolvierte Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltungsbeschreibung, Semesterwochenstunden, ECTS-Umfang und Note, bzw. nachweislich beruflich erworbene Kompetenzen, Zertifikate, und dgl.)
2. Nachweise sollen idR nicht älter als 5 Jahre sein. (Ausnahme siehe Punkt 2.2)
3. Die Unterrichtssprache sollte mit jener der anzurechnenden Lehrveranstaltung ident sein.
4. Kenntnisse und Kompetenzen, die im Rahmen von beruflicher Praxis erworben wurden (informelles Lernen), sind nur über ein erfolgreiches Validierungsverfahren anerkenbar.
5. Bei Studienjahrwiederholungen werden die anzurechnenden sowie die neuerlich zu absolvierenden Lehrveranstaltungen durch die Studiengangsleitung festgelegt. Bereits besuchte Lehrveranstaltungen und bestandene Prüfungen sind, nur sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, erneut zu besuchen bzw. zu wiederholen.



6. Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiensemesters auf Basis des Learning Agreements absolviert wurden, werden für das jeweilig entsprechende Studiensemester angerechnet. Lehrveranstaltungen, die nicht positiv absolviert wurden, können nicht angerechnet werden.
7. Die in einem Auslandssemester erworbenen und im Rahmen der zu erbringenden Workload für das entsprechende Semester angerechneten Leistungen können nicht ein weiteres Mal auf eine dem Auslandssemester nachgelagerte Lehrveranstaltung angerechnet werden. (Keine Doppelanrechnungen).
8. Anrechnungen aus dem Bachelorstudium für ein weiterführendes Masterstudium sind nur möglich, wenn die Regelstudienzeit des absolvierten Bachelorstudiums sechs Semester übersteigt. Des Weiteren ist bei Anrechnungen von Lehrveranstaltungen von Bachelorstudien auf Masterstudien auch die Unterschiedlichkeit der Lernergebnisse nach den Europäischen und nationalen Qualifikationsrahmen zu berücksichtigen und idR nicht möglich.

4 Anrechnung von Berufstätigkeit

Zur Anrechnung der berufspraktischen Anteile in den berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudien gilt auch die Richtlinie zum Nachweis der berufspraktischen Anteile in den berufsbegleitenden Studiengängen des IMC Krems.

Die in allen berufsbegleitenden wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen verankerten berufspraktischen Anteile des Studienplanes (z.B. Berufliche Handlungskompetenz, Berufspraktikum) können angerechnet werden, wenn die Student*innen eine aktuelle, studiengangsrelevante Berufstätigkeit im entsprechenden Ausmaß (ECTS) vorweist. Der Antrag um Anrechnung ist in diesem Fall je Semester unter Nachweis der relevanten Berufstätigkeit im Bereich Professional Competence zu stellen.

Doppelanrechnungen derselben beruflich oder außerberuflich erworbenen Fähigkeiten auf berufspraktische Anteile sowie Lehrveranstaltungen und Module sind nicht möglich. Zudem zählen auch diese Anerkennungen zur Höchstgrenze von maximal 60 ECTS aus beruflicher und außerberuflicher Praxis.



5 Anrechnung von Sprachkenntnissen

5.1 BA Studiengänge Tourism and Leisure Management sowie International Business Management Studienplan ab 2019/20

Aufgrund der angebotenen unterschiedlichen Ausgangslevels sind Anrechnungen von Sprachvorkenntnissen nur in Ausnahmefällen möglich.

5.2 Englisch in den deutschen BA Studiengängen

Ansuchen um Anrechnung sind mit entsprechenden Nachweisen (siehe Punkt 2) möglich.

6 Mitgeltende Unterlagen

- Formular für Angaben zur Erfüllung der Lernziele FHF-5-0416
- Anerkennung und Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse FHP-5-0023

7 Gesetzliche Vorgaben

- Bundesgesetz über Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz – FHG)
StF: BGBl. Nr. 340/1993, BGBl. I Nr. 177/2021 § 12 – Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse
- Relevante Teile des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), StF: BGBl. I Nr. 120/2002, BGBl. I Nr. 52/2023